

ANTRAG auf Mitgliedschaft in der M.E.G.

An die M.E.G.
MILTON ERICKSON GESELLSCHAFT
Waisenhausstraße 55
80637 München

Ich ersuche (entspr. §5, Pkt. 2 und 3 der M.E.G.-Satzung) um Aufnahme als

- förderndes Mitglied
- aktives Mitglied
- assoziiertes Mitglied (nur diese ist zunächst möglich)
(*zutreffendes unterstreichen*)

Die Voraussetzungen hierfür werden von mir erfüllt und anhand der beigefügten Dokumente (bitte nur Kopien!) nachgewiesen.

Name, Vorname:

akademischer Grad/Studienabschluß

Geburtsdatum und -Ort

Anschrift:

Tel dienstlich / privat

Berufstätigkeit

Therapeutische Aus- und Weiterbildungen (inkl. Klinischer Hypnose):

(Wenn Sie assoziiertes Mitglied werden wollen und **noch kein Zertifikat der M.E.G.** haben: Nachweise über Studienabschluß, Berufstätigkeit und Therapieausbildung beifügen.)

Den **Mitgliedsbeitrag von € 127,-** (pro Kalenderjahr) werde ich nach Erhalt eines positiven Bescheides, bzw. jeweils zum 01.01. des Beitragsjahres auf eines der folgenden Konten der M.E.G. überweisen bzw einziehen lassen. (Einzug per Lastschrift nur in Deutschland möglich; füllen Sie bitte hierzu das beigefügte Bankeinzugsformular aus):

- **für Mitglieder in Deutschland: Kto-Nr 311 449 bei der SSKM (BLZ 701 500 00)**
- **für Mitglieder in Österreich: Kto-Nr 201-0567/93 bei der Oberbank Braunau (BLZ 150 40)**
- **für Mitglieder in der Schweiz: Kto-Nr 217-44 50 51.40U bei der UBS Kreuzlingen**

Mit der Aufnahme der oben gemachten Angaben in die Mitglieder-Datenbank der M.E.G. bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich verbindlich:

Ich werde als ein assoziiertes oder förderndes Mitglied der MEG weder in Briefköpfen, Annoncen, Visitenkarten u.ä., noch in Publikationen, die der Selbstdarstellung oder Werbung dienen, Formulierungen wie "Mitglied der Milton Erickson Gesellschaft für Klinische Hypnose" oder "assoziertes Mitglied der M.E.G.", (auch nicht mit Abkürzung MEG) - also keine Hinweise auf die MEG-Mitgliedschaft gebrauchen. Die Mitgliedschaftsurkunde wird nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgegeben.

(Die Mitgliedschaft wird nur unter diesem Vorbehalt ausgesprochen. Es soll damit sichergestellt werden, daß nur solche Personen im qualifizierenden Sinne als Mitglieder gelten, welche die Kriterien für aktive Mitgliedschaft erfüllen. Verstehen Sie dies bitte in Hinsicht auf unsere gesundheitspolitische und ethische Verantwortung. **Zuwiderhandlungen führen zum Entzug der Mitgliedschaft**).

Ort, Datum

Unterschrift

**Obige "Erklärung" ist Voraussetzung, um Sie als Mitglied aufnehmen zu können.
Die "Ermächtigung" ist freiwillig, erleichtert uns aber die Verwaltung der Mitglieder.
Haben Sie herzlichen Dank!**

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift *Nur von einem Konto einer Bank in Deutschland möglich!*

Ich, (Vorname, Nachname)

(Anschrift)

ermächtige hiermit die Milton Erickson Gesellschaft für Klinische Hypnose widerruflich, die von mir zu entrichtende Zahlung betreffs meines Mitgliedsbeitrags bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mit der

Nr

bei

BLZ

durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum

Unterschrift

Satzung der Milton Erickson Gesellschaft für Klinische Hypnose e.V. M.E.G.¹

Präambel

Zur Entstehung des Vereins

Im September 1978 weilten Alida Geissler, Wilhelm Gerl und Burkhard Peter zu einem Studienaufenthalt bei Milton H. Erickson, M.D. in Phoenix/Arizona.

In persönlichen Gesprächen berichteten sie ihm von der Situation im deutschsprachigen Raum und von ihrer Absicht, eine Gesellschaft für klinische Hypnose in Deutschland zu gründen. Dr. Erickson autorisierte sie, für diesen Zweck seinen Namen zu verwenden.

Am 8.9.1978 wurde die "Milton Erickson Gesellschaft" von A. Geissler, W. Gerl und B. Peter gegründet - die erste Erickson-Gesellschaft der Welt. Dies geschah in dem Bewußtsein, daß es zu einer echten Verwirklichung ihrer Ziele notwendig sein würde, sie auf eine breitere Basis zu stellen. Es wurde daher beschlossen, nach Deutschland zurückgekehrt, eine optimale Organisationsform zu suchen und zu verwirklichen.

In Gesprächen mit den späteren Gründungsmitgliedern der "M.E.G.-Milton Erickson Gesellschaft für klinische Hypnose e.V." wurde dann beschlossen, die Form eines eingetragenen Vereins zu wählen, der als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 1 Name, Sitz, Eintrag, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Der Verein heißt "Milton Erickson Gesellschaft für klinische Hypnose" (M.E.G.) und hat seinen Sitz in München.

Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist München.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein dient der allgemeinen seelischen Gesundheit mit dem Ziel, die Hypnosetherapie nach Milton H. Erickson, M.D. in Forschung und Praxis zu fördern. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Anregen, Fördern und Durchführen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten sowie von Veranstaltungen und Kongressen auf dem Gebiet der Hypnosetherapie.
2. Planung, Förderung und Koordination von Aus- und Fortbildungsprogrammen in Hypnosetherapie.
3. Informationsvermittlung über wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsberichte, Tagungen und Vorträge.
4. Publizistische Tätigkeit über seelische Gesundheit und Hypnosetherapie.

§ 4 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Ziele verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - assoziierte Mitglieder
 - aktive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - fördernde Mitglieder
2. Es ist zunächst die assoziierte Mitgliedschaft möglich. Diese steht Personen offen, die
 - in helfenden Berufen Hypnose/Hypnotherapie beratend oder therapeutisch anwenden und
 - sich in einer Fortbildung der M.E.G. oder DGH befinden.
3. Aktive Mitglieder können nur Diplompsychologen und Ärzte werden, die
 - beruflich unmittelbar mit Hypnose/Hypnotherapie arbeiten,
 - seit mindestens zwei Jahren assoziiertes Mitglied sind und
 - das Zertifikat "Klinische Hypnose" erworben haben.

Sie sind entweder von zwei aktiven Mitgliedern oder vom Vorstand für die aktive Mitgliedschaft vorzuschlagen. Ausnahmen kann der Vorstand einstimmig beschließen.

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand ausgesprochen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins materiell und ideell unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung kann der Antragsteller in der nächsten Mitgliederversammlung erneut einen Antrag schriftlich stellen, über dessen Annahme oder Ablehnung mit Zweidrittelmehrheit entschieden wird.
4. Nur aktive Mitglieder haben Stimmrecht und können in den Vorstand berufen werden.

Funktionen als Ausbilder innerhalb der M.E.G. können nur von aktiven Mit-

gliedern übernommen werden. Das Mitglied hat dabei zu gewährleisten, daß es in einem Umfang therapeutisch tätig ist, der die zu fordernde therapeutische Kompetenz sicherstellt.

5. Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder eintritt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch Kündigung,
 - durch Ausschluß.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod werden noch offenstehende Beiträge gestrichen.
3. Die Kündigung muß dem Verein schriftlich ein Vierteljahr vor Ende des Geschäftsjahres zugestellt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluß gilt bezüglich des Beitrages die Beitragsordnung, die Bestandteil der Satzung ist. Der Ausschluß kann u.a. erfolgen bei
 - groben Verstößen gegen die Vereinsstrebungen und gegen die Satzung
 - wiederholtem Nichtbefolgen von Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitgliederversammlung
 - bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnverfahrens gemäß Beitragsordnung. Ist eine schriftliche Mahnung wegen einer nicht mitgeteilten Anschriftenänderung nicht möglich, so gilt sie als erfolgt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die "Akademie für Allgemeine Psychotherapie und Hypnose"
4. Die Regionalstellenkonferenz
5. Die Ausschüsse

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Innerhalb eines Jahres, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt an jedes Mitglied schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muß als Jahreshauptversammlung mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - Bericht des Vorstands
 - Vorlage des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Neuwahl von Vorstandsmitgliedern
 - Neuwahl von Mitgliedern der Ausschüsse

¹ Stand 8. November 1996

- Wahl von Rechnungsprüfern
- Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin. Der Vorstand kann auch selbständig eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich in der Frist von 3 Wochen einberufen.
 - Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
 - Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
 - Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Mitglied geleitet. Sie beschließt offen oder geheim mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Abstimmungen werden lediglich die Ja- und die Nein-Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
 - Tagungsordnungspunkte werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie dem Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich zugegangen sind. Andere Tagungsordnungspunkte können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
 - Die Mitgliederversammlungen können auch in der Form einberufen werden, daß im Vereinspublikationsorgan die Termine zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung unter Einhaltung der Fristen bekanntgegeben werden.
 - Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch diese beschlossen, wobei nicht behandelte Tagesordnungspunkte der vorausgegangenen Mitgliederversammlung als erste behandelt werden müssen.
 - Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich delegieren. Jedes anwesende Mitglied kann nur eine Stimme zusätzlich vertreten.

§ 9 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Herausgeber des Vereinspublikationsorgans sowie dem Sekretär für Außenbeziehungen und dem Vorsitzenden der "Akademie für Allgemeine Psychotherapie und Hypnose". Der geschäftsführende Vorstand kann nur aus aktiven Mitgliedern gebildet werden. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder für sich. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt, jedoch wird im Innenverhältnis bestimmt, daß der 2. Vorsitzende hiervon nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit von mindestens 5 Mitgliedern, darunter dem 1. Vorsitzenden oder einem der 2. Vorsitzenden.

In dringenden Fällen, wenn die anderen Vorstandsmitglieder nicht in der erforderlichen Zeit erreicht werden können, können der 1. und einer der beiden 2. Vorsitzenden alleine entscheiden, jedoch ist dann der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verteilen die Vorstandsaufgaben, soweit sie nicht durch die Amtsbezeichnung festliegen, unter sich. Der geschäftsführende Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes führt.

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Die Wahlen erfolgen geheim.

Listenwahl ist möglich.

Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, kann offen abgestimmt werden, wenn nicht wenigstens 10 anwesende stimmberechtigte Mitglieder widersprechen.

- Bei zwei Wahlvorschlägen entscheidet die einfache Mehrheit, bei mehreren Wahlvorschlägen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, dann entscheidet bei einer Stichwahl zwischen den beiden Wahlvorschlägen mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit. Sind mehrere Wahlvorschläge mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, nehmen alle an der Stichwahl teil. Dieses Verfahren ist auch auf Listenwahl anzuwenden.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.
- Der alte Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

§ 11 Die Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann die Ausschüsse widerruflich einsetzen, die für Teilaufgaben der M.E.G. Vorschläge ausarbeiten und diese dem Vorstand vorlegen. Die Leiter der Ausschüsse sollen bei Fragen der Ausschubarbeit an den Beratungen des geschäftsführenden Vorstandes stimmberechtigt teilnehmen.

§ 12 Protokolle

Über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und der Ausschüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu führen, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und im Vereinspublikationsorgan zu veröffentlichen.

§ 13 Publikationen

Im Vereinsorgan werden Einladungen zur Mitgliederversammlung, das Protokoll der Mitgliederversammlung und Informationen über Veranstaltungen der M.E.G. veröffentlicht und den Mitgliedern kostenlos zugesandt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt gem. § 73 BGB, falls der Mitgliederstand unter 3 Personen sinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen

Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zweckverwendung für Forschung im Bereich der klinischen Psychologie.

Beitragsordnung der M.E.G.

§ 1 Regelbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Neufestsetzungen werden ab dem nächsten Geschäftsjahr fällig.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages

- Der Jahresbeitrag ist gem. § 5,6 der Satzung jeweils am 1. Januar des Beitragsjahres (Kalenderjahres) im voraus fällig.
- Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag binnen 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung fällig.
- Der Jahresbeitrag ist auf eines der Konten der M.E.G. unter Angabe der Mitgliedsnummer zu überweisen. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch Barzahlungen, Baranweisungen oder Schecks entgegenzunehmen.

§ 3 Mahnverfahren

- Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages seit Fälligkeit (§2, Abs. 1 bzw. 2) mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es von der Geschäftsstelle eine Zahlungserinnerung.
- Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Zahlungserinnerung (Abs. 1) erhalten hat, mit der Zahlung einen weiteren Monat in Verzug, so erhält es von der Geschäftsstelle eine Mahnung mit einmonatiger Fristsetzung für die Zahlung.
- Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung (Abs.2) erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so erhält es per Nachnahme eine letzte Zahlungsaufforderung (letzte Mahnung), die bedeutet, daß bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt gem. § 6, Abs. c der Ausschluß aus dem Verein erfolgt und daß die M.E.G. zivilrechtliche Ansprüche gegen das Mitglied in Höhe der Beitragsschuld geltend machen wird.
- Wird ein Mitglied wegen Nichtzahlung des Beitrages nach Ablauf der in der letzten Mahnung (Abs. 3) gesetzten Frist aus dem Verein ausgeschlossen, so ist ihm dies per Einschreiben unverzüglich mitzuteilen.
- Im Rahmen der Satzung kann von den Maßnahmen der Absätze 1 bis 3 in Einzelfällen abgesehen werden, wenn es dem Vorstand tunlich erscheint.

(Ihrem Aufnahmeantrag mit genauen persönlichen und beruflichen Angaben legen Sie bitte die geforderten Qualifikationsnachweise in Kopie bei.)

Milton Erickson Gesellschaft für Klinische Hypnose e.V.
Waisenhausstraße 55
80637 München